

§ 5

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

- (1) Der „VEB Progress Film-Vertrieb“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor, seine Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.
- (3) Stellvertreter des Direktors sind die beiden Geschäftsbereichsleiter.
- (4) Jeder Stellvertreter des Direktors ist berechtigt, gemeinsam mit dem anderen Vertreter oder mit einem entsprechend Bevollmächtigten den Betrieb zu vertreten und mit diesem gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen zu zeichnen.
- (5) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor oder seinen Stellvertretern gemeinsam erteilt werden.
- (6) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen in jedem Falle der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.
- (7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.
- (8) Der Direktor und seine Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur "Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Begründung und Beendigung
der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter

- (1) Der Direktor, die Geschäftsbereichsleiter, der Kaderleiter und der Hauptbuchhalter werden durch den Leiter der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur berufen und aberufen.
- (2) Die weiteren Mitarbeiter werden von dem Direktor oder seinen Stellvertretern nach Maßgabe des bestätigten Arbeitskräfte- und Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 7

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern geändert oder aufgehoben werden.

Anweisung

über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten bei Investitionsbauvorhaben im IV. Quartal 1955 und im Planjahr 1956.

Vom 15. Oktober 1955

Zur Sicherung der störungsfreien, kontinuierlichen Durchführung der Bauarbeiten bei Investitionsbauvorhaben in der Winterperiode 1955/56 und im IV. Quartal

1956 sind von den Baubetrieben zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

Bezüglich der Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angewiesen:

1. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung von Bauarbeiten in den Wintermonaten müssen technisch und wirtschaftlich vertretbar sein.
Die Aufwendungen hierfür sind, wie die Investitionsbauvorhaben selbst, nach Planjahren abzurechnen und von den Investitoren zu aktivieren.
2. Die Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes wählt im Einvernehmen mit den Baubetrieben und Investitoren diejenigen Bauobjekte aus, die unter Beachtung der Ziff. 1 in der Winterzeit durchgeführt werden sollen.
Sofern eine Einigung über die ausgewählten Bauobjekte nicht erreicht werden kann, entscheidet endgültig das Ministerium für Aufbau im Einvernehmen mit der Zentrale der Deutschen Investitionsbank.
Eine Liste der als Winterbaustellen ausgewählten Bauobjekte ist von den Baubetrieben unter Angabe des jeweiligen Investitoren der Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank für Bauvorhaben
 - a) in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N. bis zum 31. Oktober,
 - b) in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N. bis zum 15. November
 vorzulegen.
3. Die Baubetriebe sind zur Sicherstellung der Durchführung der Winterbauarbeiten verpflichtet, objektweise einen Winterbauplan über die von ihnen zu treffenden Maßnahmen aufzustellen, und zwar für die Winterperiode 1955/56 sofort und für das IV. Quartal 1956 zu einem noch festzusetzenden Termin.
Die Vorbereitungen auf den Baustellen sind
 - a) in einer Höhenlage über 300 m ü. N. N. bis zum 31. Oktober,
 - b) in einer Höhenlage unter 300 m ü. N. N. bis zum 30. November
 abzuschließen, so daß die Baustellen gegen überraschend einsetzende Winterwitterung gesichert sind.
4. Für die Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der Winterbauarbeiten sind neben dem Leiter des Baubetriebes der Leiter der Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes verantwortlich.
5. Die Baubetriebe haben der für das Investitionsvorhaben zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank unter Beachtung der Ziff. 1 mindestens 14 Tage vor Inangriffnahme der Maßnahmen zur Sicherung der Winterbauarbeiten über die im IV. Quartal 1955, im I. Quartal 1956 und im IV. Quartal 1956 anfallenden zusätzlichen Winterbaukosten je einen Kostenüberschlag vorzulegen.
Der Kostenüberschlag muß neben der näheren Bezeichnung des Investitionsvorhabens und des Objektes den vertraglich vereinbarten Fertigungstermin des Bauvorhabens und den voraussichtlichen Wert der im gleichen Zeitraum (IV. Quartal 1955 bzw. I. Quartal 1956 bzw. IV. Quartal 1956) laut Bauleistungsvertrag durchzuführenden Bauleistungen enthalten.